

Newsletter I (09/23)

zum Altenhilfestrukturgesetz

Inhalt

- Politische und juristische Hintergründe des Altenhilfestrukturgesetzes (AHStG)
- Aktueller Sachstand zur Entwicklung des Altenhilfestrukturgesetzes
- Ausblick auf die nächsten kurz- und mittelfristigen Schritte

Politische und juristische Hintergründe des Altenhilfestrukturgesetzes (AHStG)

Im Rahmen der Daseinsfürsorge sind die Bezirke im Land Berlin für die Gewährung von Altenhilfe nach § 71 SGB XII in Form von einkommensunabhängiger Beratung und Teilhabe-Infrastruktur, Gewährung von Einzelleistungen sowie Altenhilfeplanung verantwortlich. Jedoch existiert im Land Berlin bisher kein verbindlicher Rahmen für die Ausführung und Umsetzung von Altenhilfe nach § 71 SGB XII.

Auf Initiative des Landesseniorenbeirates Berlin (LSBB) wurde im Frühjahr 2023 ein Formulierungsvorschlag für ein Ausführungsgesetz zum § 71 SGB XII vorgelegt.

Laut Koalitionsvertrag und Regierungsrichtlinien soll von der Regierungskoalition bis Ende der Legislatur im Dialog mit Seniorengruppen ein Altenhilfestrukturgesetz als Ausführungsgesetz zum § 71 SGB XII erarbeitet werden. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) als zuständige Fachverwaltung hat mit den Vorarbeiten bereits begonnen.

Ziel: Durch das Ausführungsgesetz soll die Annäherung an gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht werden sowie die Unterstützung bei altersbedingten Schwierigkeiten geregelt werden. Den Bezirken obliegt grundsätzlich die Verantwortung für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Sowohl innerhalb der Bezirke als auch im Vergleich, ist die Angebotsstruktur für ältere Menschen sehr unterschiedlich. Ein Altenhilfestrukturgesetz soll dazu beitragen, Rechtsansprüche aus dem § 71 SGB XII in Berlin einheitlich zu verwirklichen und über die Steuerungsmöglichkeit des Ausführungsgesetzes soll eine gleichwertige Altenhilfestruktur im Landesgebiet erreicht werden.

Aktueller Sachstand zur Entwicklung des AHStG

- Im Rahmen der Erarbeitung des Formulierungsvorschlags für ein AHStG fand ein Dialogprozess sowie Einzelgespräche durch und mit dem LSBB sowie relevanten Akteur:innen der Bezirke statt.
- Die Vorarbeiten des LSBB ebenso der Formulierungsvorschlag für ein Altenhilfestrukturgesetz fließen in die weiteren Vorbereitungen ein.
- Unter Mitwirkung der Bezirke wurden Beratungs-, Unterstützungs- und Teilhabeangebote für ältere Menschen in Berlin ermittelt und aufbereitet.

- Durch die SenWGP wurden zwei Gutachten beauftragt, um die Erarbeitung eines Altenhilfestrukturegesetzes vorzubereiten:
Gutachten I: „Gerontologische Expertise zur Identifizierung von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII“ – Der Zuschlag für Gutachten I wurde der Evangelischen Hochschule Freiburg erteilt.
Gutachten II: „Anforderungen an eine landesgesetzliche Regelung für eine versorgungssichernde Altenhilfe-Infrastruktur und -planung im Land Berlin“ – Der Zuschlag für Gutachten II wurde der empirica AG erteilt.
- Begleitend zu Gutachten I wird die Abgrenzung und Nachrangigkeit der einkommensabhängigen Leistungen ggü. anderen Sozialleistungen geprüft.
- Die Vorarbeiten des LSBB und der SenWGP werden den mit den Gutachten beauftragten Dienstleistern zur Verfügung gestellt. Zudem wird kontinuierlich relevantes Datenmaterial zugearbeitet.

Ausblick auf die nächsten kurz- und mittelfristigen Schritte

- Es finden regelmäßig Abstimmungen zwischen den Dienstleistern der Gutachten und der SenWGP statt.
- Im Rahmen der Gutachtenerstellung sind u. a. Workshops, Expert:inneninterviews und Fachgespräche geplant.
- Beide Gutachten sind bis Ende des Jahres 2023 zu erstellen.
- Die Konsequenzen und Möglichkeiten, die sich aus den Ergebnissen und Handlungsempfehlungen der Gutachten ergeben, sollen 2024 im Dialog mit den Seniorenmitwirkungsgruppen und Bezirken bewertet werden.

Ansprechpersonen für Rückfragen

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Abteilung Pflege
Grundsatzangelegenheiten der Altenhilfe
Ludger Jungnitz (ludger.jungnitz@senwgp.berlin.de)
Sandra Böhme (sandra.boehme@senwgp.berlin.de)